

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am **09. November 2012** die folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau

beschlossen.

Artikel I

Die folgenden Vorschriften der Satzung werden ab 01.01.2013 geändert:

§ 4 Steuersätze

erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen, Gaststätten und an
sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 40,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 20,00 Euro
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
25 v.H. der Bruttokasse, höchstens 250,00 Euro

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 20. November 2012

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Vogt
Erster Stadtrat

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 20. November 2012

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Vogt
Erster Stadtrat